# Anzeiger,

Inseraten-Beiblatt zum Elbeblatt.

## Amtsblatt

für die Königlichen Gerichtsämter und Stadträthe zu

## Riesa und Strehla.

№ 4. Freitag, den 25. Januar 1861.

Bestellungen werden sowohl in der Expedition dieses Blattes in Riesa, als auch in Strehla bei Herrn Schuhmachermstr. Lippert jederzeit entgegengenommen.


## Regulativ

### die Beobachtung des Elbeisgangs und die Verbreitung der hierauf bezüglichen Nachrichten betr.

Um den Aufbruch des Elbeises, sowie dessen Folgen, genau zu beobachten, und den Bewohnern der mit Ueberschwemmung bedrohten Ortschaften an den Elbufern die Fügsichkeit der Veranstaltung rechtzeitiger Sicherheitsmaßregeln zu geben, sind mit Genehmigung der Königlichen Ministerien des Innern, der Finanzen und des Kriegs, unter Aufhebung des hierauf bezüglichen Regulativs vom 16. Februar 1852, folgende Bestimmungen getroffen worden, welche kraft des von dem Königlichen Ministerium des Innern der unterzeichneten Königlichen Kreisdirection und der Amtshauptmannschaft Meißen hierunter nach Maaßgabe der im Gesetz- und Verordnungsblatte vom vorigen Jahre Seite 469 befindlichen Bekanntmachung vom 10. December 1856 ertheilten Auftrags auch für die nunmehr zu dem Leipziger Regierungsbezirke und der Amtshauptmannschaft zu Grimma gehörige Elbuferstrecke im Gerichtsamtsbezirke Strehla Anwendung zu leiden haben.

§ 1. Die Sammlung von Nachrichten über die auf den Eisgang und das Hochwasser bezüglichen Ereignisse im Inlande sowohl, als in den beiden angrenzenden Elbuferstaaten, ist der Königlichen Wasserbaudirection allhier übertragen.

§ 2. Sobald dieselbe aus diesen Nachrichten auf den baldigen Aufbruch des Eises schließt, wird sie sofort den Königlichen Ministerien des Innern, der Finanzen und des Kriegs, der Königlichen Kreisdirection zu Dresden, den Amtshauptmannschaften zu Pirna, Dresden und Meißen, der Polizeidirection und dem Stadtrathe allhier das Nöthige, beziehendlich auf telegraphischem Wege, anzeigen und mittheilen und diese Mittheilungen so lange fortsetzen, als noch Gefahr vorhanden ist.

§ 3. Während dieser Zeit werden die über das Verhalten des Stroms eingehenden Nachrichten in Krippen, Königstein, Pirna, Pillnitz, Dresden, Kötzschenbroda, Meißen und Riesa mittels eines, von eintretender Dunkelheit an zu erleuchtenden Tafelanschlags zu Jedermanns Einsicht öffentlich bekannt gemacht werden. Diese Bekanntmachung erfolgt in Dresden und Meißen an den dasigen Elbbrücken, in Pillnitz an der Telegraphenstation, und an den übrigen Orten auf den Eisenbahnstationen.

§ 4. Den Bewohnern der durch Hochfluth gefährdeten Gegenden bleibt es überlassen, von diesen Veröffentlichungen zu ihrer eignen Sicherung rechtzeitig Kenntniß zu nehmen, und haben die Vorstände der entfernteren bedrohten Gemeinden dafür zu sorgen, daß in angemessenen Zwischenräumen die fraglichen Nachrichten durch zuverlässige Boten, soweit thunlich schriftlich, von den betreffenden Stationen erholt und ihres Orts bekannt gemacht werden. Die nähern Bestimmungen hierüber sind von den Amtshauptmannschaften zu treffen.

§ 5. Außerdem werden die Uferbewohner von der eintretenden und wachsenden Gefahr durch besondere Schall- und beziehentlich optische Signale — (Kanonenschüsse und Signalraketen, Flaggen und Fackeln oder Kienkörbe) — in Kenntniß gesetzt werden.

§ 6. Es werden nämlich nach Verschiedenheit der Fälle folgende Signale angewandt: a) sobald überhaupt Vorsicht nöthig ist, 1 Schallsignal und das Aufziehen einer rothen Flagge, welche bei eintretender Dunkelheit durch eine Fackel mit großer Flamme zu ersetzen ist; b) beim Eisaufbruch auf irgend einem Punkte des Landes 2 Schallsignale und zwei Flaggen von rother und weißer Farbe, beziehentlich 2 Fackeln; c) bei bevorstehender großer Gefahr 3 Schallsignale und 3 Flaggen, von rother, weißer und gelber Farbe, beziehentlich 3 Fackeln. Die aufgestellten optischen Signale müssen hinreichend lange Zeit hindurch stehen bleiben und resp. unterhalten werden.

§ 7. Zu Signalstationen werden bestimmt: die Festung Königstein und Dresden, von wo aus blos Schallsignale durch Kanonenschüsse gegeben werden, ferner die Bahnhöfe zu Krippen und Pirna, ingleichen Pillnitz und Kötzschenbroda, wo allenthalben blos Flaggen- oder Fackel-Signale gegeben werden, endlich die Anhöhen bei Hirschstein, Riesa und Strehla, sowie der Vogelberg bei Nünchritz, von welchen aus Flaggen- oder Fackel- und zugleich Schallsignale durch Raketen werden gegeben werden.

§ 8. Sofort nach Eingang der in § 2 erwähnten ersten Nachricht wird seitens der Amtshauptmannschaften zu Pirna, Dresden und Meißen für Besetzung sämmtlicher Stationen für optische Signale mit den zur Bewachung und Signalisirung nöthigen Personen, sowie für Bereithaltung der erforderlichen Utensilien gesorgt werden; wie denn auch die sofortige Absendung der nöthigen Militärmannschaft nach den, am Schlusse des vorigen § bezeichneten 4 Stationen erfolgen wird.

§ 9. Wann ein Signal und welches solchenfalls gegeben werden soll, hängt von der Bestimmung der Königlichen Wasserbaudirection ab, die in Königstein, Pirna und Riesa durch die daselbst stationirten Wasserbaubeamten, in Krippen und Pillnitz durch die Telegraphenbeamten und in Kötzschenbroda durch einen an dasiger Eisenbahnstation von hiesiger Amtshauptmannschaft aufgestellten besondern Posten erfolgt. Das Signal von Riesa wird sodann jedesmal von den Stationen bei Hirschstein, Strehla und auf dem Vogelberge wiederholt.

§ 10. Abgesehen von den zunächst den Wasserbaubeamten obliegenden und von ihnen zu besorgenden Vorkehrungen zur Sicherung der eigentlichen Strom-, Ufer- und Dammbauwerke, bleiben die an den einzelnen Orten behufs der Vermeidung drohender oder bereits entstandener Wasserschäden zu treffenden polizeilichen Sicherungsanstalten den betreffenden Polizeibehörden und deren Localbeamten, beziehentlich unter Aufsicht der Amtshauptmannschaften, überlassen.

Hiernach haben Alle, die es angeht, sich gebührend zu achten.

Dresden, am 13. Januar 1857.

**Königliche Kreisdirection.**

Müller. Lingke.